



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2017

Freitag, 05. Mai 2017

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über den Beschluss des B-Planes Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet südlich der Königsberger Straße, östlich der Dresdner Straße, westlich der Straße Fahrenlüh und nördlich der freien Feldmark	S. 177
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde	S. 179
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde	S. 180

Nichtamtlicher Teil:

Sitzung des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Schacht-Audorf am 15.05.2017	S. 182
Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Schacht-Audorf am 16.05.2017	S. 183
Sitzung des Verkehrs- und Werkausschusses der Gemeinde Osterrönfeld am 16.05.2017	S. 184

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Schacht-Audorf**

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt
Ansprechpartner: Jördis Behnke
Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
Osterrönfeld
Telefon: 04331 / 8471-36
Telefax: 04331 / 8471-71
Zimmer: 24
E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de
Internet: www.amt-eiderkanal.de
Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 149034

Öffnungszeiten:
Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr
Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, den 04.05.2017

Beschluss des B-Planes Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet südlich der Königsberger Straße, östlich der Dresdner Straße, westlich der Straße Fahrenlüth und nördlich der freien Feldmark

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 13.10.2016 den B-Plan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet südlich der „Königsberger Straße“, östlich der „Dresdner Straße“, westlich der Straße „Fahrenlüth“ und nördlich der freien Feldmark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 06.05.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 24, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Eiderkanal oder der Gemeinde Schacht-Audorf geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Eiderkanal oder der Gemeinde Schacht-Audorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrage

gez.: Behnke

Behnke

Anlage:

Übersichtsplan mit Darstellung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ der Gemeinde Schacht-Audorf (gestrichelt umrandet)



4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung vom 13. März 2017 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf vom 29. Juli 2008 wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) **§ 7 Abs. 4 Satz 4** wird gestrichen.

(2) In **§ 7 Abs. 4** werden die folgenden **neuen Sätze 4 bis 6** angefügt:

„Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.“

(1) In **§ 7** wird folgender **neuer Absatz 9** eingefügt:

„Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.“

(2) Der **bisherige Absatz 9** wird der **neue Absatz 10**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24. April 2017 erteilt.

Schülldorf, den 03.05.2017

gez. *Tomkowiak*
(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorstellung vom 6. März 2017 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau vom 15. November 2001 wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) **§ 3 Abs. 2 Ziffer 8** wird gestrichen.

(2) In **§ 3 Abs. 2** wird folgende **neue Ziffer 8** angefügt:

„Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.“

(3) **§ 7 Abs. 5 Satz 4** wird gestrichen.

(4) In **§ 7 Abs. 5** werden die folgenden **neuen Sätze 4 bis 6** angefügt:

„Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.“

(5) In **§ 7** wird folgender **neuer Absatz 10** eingefügt:

„Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.“

(6) Die **bisherigen Absätze 10 bis 12** werden die **neuen Absätze 11 bis 13**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24. April 2017 erteilt.

Bovenau, den 03.05.2017

gez. Arlt
(Andreas Arlt)
1. stellvertretender Bürgermeister



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Montag, 15. Mai 2017 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses
der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.02.2017
4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der "AWO – Ortsverein Schacht-Audorf" für einen jährlichen Zuschuss der Gemeinde Schacht-Audorf für ambulante Dienste
5. Beratung und Beschlussfassung über das Interessenbekundungsverfahren der neuen Trägerschaft des Jugendtreffs „Point“ ab 01.01.2018
6. Beratung und Beschlussfassung über den Sonderaktionsplan des Jugendtreffs „Point“
7. Bericht über die Veranstaltung der Niederdeutschen Bühne am 18.02.2017
8. Vorbesprechung der Veranstaltung „Dorfstraßenfest 2017“ am 15.07.2017
9. Vorbesprechung der Veranstaltung „NOK Romantika“ am 02.09.2017
10. Bericht der Amtsverwaltung
11. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

12. Bericht der beauftragten Person über den Jugendtreff „Point“
13. Bericht der Amtsverwaltung
14. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Laspe*

Björn Laspe
(Der Vorsitzende)



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 16. Mai 2017 um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.02.2017
4. Sachstandsbericht und Vorstellung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK-Fähranleger“
5. Sachstandsbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Ecke Sandkoppel/Am Urnenfriedhof“
6. Beratung und Beschlussfassung über den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen
7. Beratung und Beschlussfassung über ein Sanierungskonzept der Gemeindestraßen
8. Sachstandsbericht zum B-Plan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ - Erschließung
9. Beratung und Beschlussfassung über die Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes
10. Bericht der Amtsverwaltung
11. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

12. Grundstücksangelegenheiten - Beratung und Beschlussfassung zum Rückkauf der Grundstücke Lerchenberg 97/99 wegen Nichtbebauung
13. Beratung und Beschlussfassung über Vorbescheids- und Bauanträge
14. Bericht der Amtsverwaltung
15. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dresen

Manfred Dresen
(Der Vorsitzende)



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 16. Mai 2017 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Schulstr. 36, 24783 Osterrönfeld,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Verkehrs- und Werkausschusses
der Gemeinde Osterrönfeld ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.02.2017
4. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines neuen Saugbrunnens bei der Gemarkung "Heidkrug"
5. Bericht der Amtsverwaltung
6. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

7. Bericht der Amtsverwaltung
8. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Trompf

Manfred Trompf
(Der Vorsitzende)